

Bauleitplanung des Marktes Winklarn;

7. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Wohnbaugebiet „Sandbergl“ in Winklarn mit 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schlegelwiesen“

Bekanntmachung

Der Marktgemeinderat Winklarn hat mit Beschluss vom 27.06.2024 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan festgestellt, wozu die Genehmigung nach Mitteilung vom 02.09.2024 des Landratsamtes Schwandorf durch Genehmigungsfiktion als erteilt gilt. Diese enthält keine Auflagen. Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. In gleicher Sitzung wurde der Bebauungsplan „Sandbergl“ mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Schlegelwiesen“ als Satzung beschlossen.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan (Fassung vom 18.03.2024), der Bebauungsplan (Fassung vom 27.06.2024) sowie die Begründungen und die zusammenfassende Erklärung nach §§ 6a Abs. 1 und 10a Abs. 1 BauGB liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, Zimmer Nr. 28, Bezirksamtstraße 5, 92526 Oberviechtach während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Auf Wunsch werden die Planungen erläutert. Zudem können die Planunterlagen eingesehen werden unter:

<https://www.vg-oberviechtach.de/Markt-Winklarn/Leben-Wohnen-Wirtschaft/Bauleitplanungen>

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan wird mit dieser Bekanntmachung verbindlich.

Der Bebauungsplan „Sandbergl“ mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Schlegelwiesen“ tritt mit dieser Bekanntmachung als Satzung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber des Marktes Winklarn geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Oberviechtach, 17.09.2024

Sonja Meier
Sonja Meier
Erste Bürgermeisterin



Verteiler:

- Amtstafeln Gemeinde
- Winklarn
 - Schneeberg
 - Muschenried
 - Haag
 - Pondorf

Amtstafel VG
iKiss/z. A.

angeschlagen am: 19.09.2024
abgenommen am: 21.10.2024

